

Aktenzeichen: 5 AZR 567/82
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 27. Juni 1984
- 5 AZR 567/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. April 1982
Berlin - 22 Ca 4/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Oktober 1982
Berlin - 9 Sa 67/82 u. 9 Sa 62/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Dienstverhältnis eines Privatdozenten

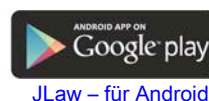
Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; Hochschullehrer-Gesetz i.d. Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. Berlin S. 755) § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2 Satz 2; Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d. Fassungen vom 22. Dezember 1978 (GVBl. Berlin S. 2449) und vom 30. Juli 1982 (GVBl. Berlin S. 1549) jeweils § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 u. 2, § 159 Abs. 3 Satz 1; ArbGG 1979 § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und 3 b; GG Art. 12, Art. 5 Abs. 3

Leitsätze:

1. Privatdozenten stehen nach den Berliner Hochschulgesetzen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule. Diese Ausgestaltung der Beziehungen verstößt nicht gegen Art. 12 oder Art. 5 Abs. 3 GG (im Anschluß an BVerwGE 8, 170).
2. Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird (im Anschluß an BAG 38, 259).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I 5 AZR 567/82

9 Sa 67/82 und 62/82 Berlin

Verkündet am
27. Juni 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Pallas für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Oktober 1982 - 9 Sa 67/82 und 9 Sa 62/82 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger als Privatdozent und als Lehrbeauftragter in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten steht.

Der im Jahre 1937 geborene Kläger hat nach der Mittleren Reife eine seemannische Ausbildung bei der Handelsmarine absolviert. Anschließend ließ er sich als wissenschaftlicher Buchhändler ausbilden und machte auf dem zweiten Bildungsweg die Reifeprüfung. Ab 1961 studierte er Philosophie, Psychologie, Hispanistik und Soziologie an den Universitäten Hamburg, Berlin und Madrid. 1968 promovierte er in Berlin zum Doktor phil. In den Jahren 1969 bis 1970 führte er Lehraufträge an der Technischen Universität Berlin aus. Vom 1. Juli 1971 bis 30. September 1975 war der Kläger am Psychologischen Institut der Freien Universität Berlin als Assistenz-Professor (Beamter auf Widerruf) tätig. Am 6. Februar 1975 wurde ihm vom Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften der FU Berlin die Lehrbefähigung für das Fach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Philosophie verliehen. Vom 9. Dezember 1975 bis zum 30. September 1977 war der Kläger aufgrund eines Arbeitsvertrages als wissenschaftlicher Angestellter bei der Beklagten beschäftigt.

Seit dem 1. Oktober 1977 ist der Kläger für die Beklagte als Privatdozent tätig und hält in dieser Eigenschaft selbständig Lehrveranstaltungen ab. Für diese Lehrtätigkeit erhält er eine Unterrichtsgeldpauschale, die zuletzt für zwei Semesterwochenstunden 300,-- DM pro Semester betrug. Neben seiner Tätigkeit als Privatdozent erhielt der Kläger für die Wintersemester 1978/79 und 1979/80 entgeltliche Lehraufträge von der Beklagten. Seit September 1978 lebt der Kläger von Arbeitslosenhilfe, bei deren Bemessung die Unterrichtsgeldpauschale teilweise angerechnet wird.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, zwischen ihm und der Beklagten bestünden auch nach dem 30. September 1977 arbeitsvertragliche Beziehungen. Er hat hierzu vorgetragen, als Privatdozent sei er für die Beklagte ganztätig in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung tätig. Die Beklagte habe eine Monopolstellung inne, denn eine andere Tätigkeit als im Hochschulbereich komme für einen habilitierten Philosophen praktisch nicht in Betracht. Er werde von der Beklagten in abhängiger Stellung beschäftigt. Er könne zwar seine Tätigkeit im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit weitgehend frei gestalten und unterliege nur geringen Weisungen. Er sei jedoch von einem Team und dem wissenschaftlichen Apparat abhängig. Zumindest liege ein faktisches Arbeitsverhältnis vor und die Beklagte sei verpflichtet, an ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine Vergütung entsprechend dem Bundesangestellten-Tarifvertrag zu zahlen. Die Bestimmung in dem Berliner Hochschulgesetz, wonach ein Privatdozent mit der Verleihung der Lehrbefugnis weder Beamter noch Angestellter werde (§ 155 Abs. 2 BerlHG) sei verfassungswidrig, weil dieser gesetzlich verankerten Lehrverpflichtung keine angemessene Vergütung gegenüberstehe. Im übrigen verletze die landesgesetzliche Regelung die im Grundgesetz verankerte Freiheit der Berufswahl und die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien ein Angestelltenverhältnis unter Einstufung nach BAT I a besteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.000,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, zwischen den Parteien bestünden nach dem 30. September 1977 keine arbeitsvertraglichen Beziehungen mehr. Der Kläger sei seit dem 1. Oktober 1977 lediglich als Privatdozent tätig und habe keinen Anspruch darauf, daß mit ihm ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werde. Der Kläger habe von ihr seit dem 1. Oktober 1977 keine anderen Aufgaben als die eines Privatdozenten übertragen erhalten. Es treffe nicht zu, daß der Kläger ganztägig Arbeit für sie in Forschung, Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung leiste.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Der Kläger ist weder als Privatdozent noch als Lehrbeauftragter Arbeitnehmer der Beklagten. Er steht zu der Beklagten vielmehr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für Streitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht gegeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b ArbGG).

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Beschäftigung des Klägers als Privatdozent an der Freien Universität Berlin nicht im Rahmen arbeitsvertraglicher Beziehungen erfolgt. Dem ist zuzustimmen.

1.a) Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privat-rechtlichen Vertrags oder eines ihm gleichgestellten Rechtsverhältnisses Dienstleistungen in einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. z.B. BAG Urteil vom 23. April 1980 - 5 AZR 426/79 - AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit, unter I 2 der Gründe und Urteil vom 13. Januar 1983 - 5 AZR 149/82 - AP Nr. 42 zu § 611



BGB Abhängigkeit, unter B II 1 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, daß ein Arbeitnehmer hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der versprochenen Dienste einem umfassenden Weisungsrecht unterliegt. Eine fachliche Weisungsgebundenheit tritt häufig hinzu; sie ist andererseits für Dienste höherer Art nicht immer typisch (vgl. BAG 30, 163, 168 ff. = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit, unter B II 1 und 2 der Gründe). Dabei kommt es nicht darauf an, wie die Parteien ihr Rechtsverhältnis benannt, sondern wie sie es nach objektiven Maßstäben praktiziert haben.

b) Diese allgemein anerkannten Grundsätze hat das Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt. Insoweit hat auch die Revision keine rechtlichen Bedenken erhoben. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger als Privatdozent nicht Arbeitnehmer der Beklagten ist. Es hat dabei berücksichtigt, daß der Kläger, obgleich er als Privatdozent verpflichtet ist, eine vom Präsidenten der Freien Universität festgesetzte bestimmte Zahl von Lehrveranstaltungen zu erbringen, zeitlich und örtlich nicht wie ein abhängiger Arbeitnehmer in den Universitätsbetrieb eingebunden ist.

Zu Unrecht beruft die Revision sich darauf, das Berufungsgericht habe insoweit nicht auf die Gesamtheit der tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien abgestellt. Die Tätigkeit des Klägers umfasse nicht nur die Lehre, sondern auch



die wissenschaftliche Forschung und die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung und die Prüfungstätigkeit am wissenschaftlichen Landesprüfungsamt.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesen Fragen eingehend auseinandergesetzt. Es hat zu Recht ausgeführt, daß durch die Stellung des Privatdozenten im Gefüge der wissenschaftlichen Hochschulen neben der dem Privatdozenten aufgetragenen Lehrtätigkeit auch das Ziel angestrebt werde, ihm als qualifizierten Wissenschaftler den Schutz und die persönliche und sächliche Unabhängigkeit zu verleihen, die eine freie Wissenschaft essentiell voraussetzt. Im Bereich von Forschung und Lehre unterliegt der Privatdozent wie jeder Hochschullehrer keinerlei Beschränkungen und keiner dienstrechtlichen Weisungsgewalt (Tnieme, Deutsches Hochschulrecht 1956, S. 282; Gerber, Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen 1965, Bd. I S. 135).

2. Als Privatdozent steht der Kläger zu der beklagten Hochschule in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), sowohl in der Fassung vom 22. Dezember 1978 (GVBl. Berlin S. 2449) wie vom 30. Juli 1982 (GVBl. Berlin S. 1549 ff.), ist Privatdozent derjenige, dem erstens die Lehrbefähigung zuerkannt und zweitens die Lehrbefugnis verliehen worden ist. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent jedoch weder Beamter noch Angestellter (§ 155 Abs. 1 und



Abs. 2 BerlHG). Die Zuerkennung der Lehrbefähigung begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der wissenschaftlichen Hochschule (§ 154 Abs. 2 BerlHG). Entsprechendes galt davor nach § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2 Satz 2 des Hochschullehrer-Gesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. Berlin S. 755). Das Rechtsverhältnis des Privatdozenten ist daher als ein mit amtsrechtlichen Elementen vermischtes Mitgliedschaftsverhältnis in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu qualifizieren (vgl. dazu Trieme, aaO, S. 276, 281 ff.).

3. Die vom Kläger gegen die im Berliner Hochschulgesetz enthaltene Regelung vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht stichhaltig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) ausgeführt, daß für besondere Berufsgruppen, zu denen auch Privatdozenten gehören, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse denkbar sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Februar 1959 (BVerwGE 8, 170, 171) entschieden, daß die Privatdozenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zur Hochschule stehen; es hat dabei auch die Vereinbarkeit dieses besonderen Status mit Art. 12 GG und Art. 5 Abs. 3 GG bejaht. Die Auffassung, daß die Erteilung der Lehrbefugnis ebenso wie die Habilitation dem Privatdozenten einen körperschaftlichen Status innerhalb der Hochschule verschafft, ist auch im Schrifttum allgemein anerkannt (vgl. Werner Weber, Die Rechtsstellung des Deutschen Hochschullehrers 1952, S. 29, 53;



ebenso Thieme, aaO, S. 256). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung dabei darauf hingewiesen, daß das Wesen des Grundrechtes der freien Berufswahl sich darin erschöpft, auf staatlichem Zwang beruhende Eingriffe abzuwehren, die den einzelnen in der Wahl seines Berufes behindern. Das Grundrecht der freien Berufswahl gewährt jedoch gegenüber einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber keinen Anspruch auf Einstellung (vgl. von Mangoldt/Klein, Grundgesetz, Art. 12 Anm. II 3 b). Dadurch wird auch Art. 5 Abs. 3 GG nicht verletzt; die ebenfalls verfassungsmäßig garantierte Hochschulselbstverwaltung erstreckt sich auch auf die Auswahl der Bewerber für die Ergänzung des Lehrkörpers.

Die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes stehen somit im Einklang mit Art. 12 GG und Art. 5 Abs. 3 GG. Inwieweit durch die Annahme, daß ein Privatdozent in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, Art. 14 GG verletzt sein könnte, wie die Revision meint, ist nicht ersichtlich.

II. Soweit dem Kläger nach dem 30. September 1977 neben seiner Tätigkeit als Privatdozent entgeltliche Lehraufträge erteilt worden sind, sind dadurch ebenfalls keine arbeitsvertraglichen Beziehungen zu der Beklagten begründet worden.

Der Kläger war vom 9. Dezember 1975 bis zum 30. September 1977 als wissenschaftlicher Angestellter bei der Beklagten tätig. In dieser Zeit beruhte seine Lehrtätigkeit auf einem Arbeitsverhältnis. Nachdem dem Kläger die Lehrbefugnis verliehen worden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

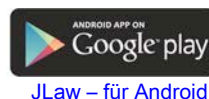


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war, war er dagegen nicht mehr als Angestellter tätig. Die Lehraufträge, die er neben seiner Privatdozententätigkeit in den Wintersemestern 1978/79 und 1979/80 erhielt, beruhten auf einem einseitigen Akt der Hochschule. Die Lehraufträge werden an Universitäten und anderen Hochschulen zur Ergänzung des Lehrangebots an Personen vergeben, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistungen den Anforderungen ihres Aufgabengebietes entsprechen. Der Lehrbeauftragte übt seine Lehrtätigkeit in der Regel nebenberuflich und frei von Weisungen nach eigenen Vorstellungen und auf der Grundlage eigener Forschung selbständig aus (Dallinger/Bode/Dellian, Hochschulrahmengesetz 1978 § 55 Rz 1 und 3). Daß auch dieses Lehrauftragsverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art anzusehen ist, hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 15. April 1982 (BAG 38, 259 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) entschieden. In diesem Urteil ist ausgeführt, daß Lehrbeauftragte an Hochschulen, die mit bestimmten Lehrverpflichtungen im Semester betraut werden, dann in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art stehen, wenn der Lehrauftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Dies ist vorliegend der Fall. So ist denn auch in § 159 Abs. 3 Satz 1 BerlHG ausdrücklich ausgeführt, daß Lehraufträge, die für ein Semester durch die Hochschule erteilt werden, kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte dem Kläger in den Wintersemestern 1978/79 und 1979/80 die Lehraufträge einseitig



erteilt.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Liebsch

H. Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)